



# Ortsrecht

## der

# Stadt Burgau

**Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren  
im Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Stadt Burgau  
vom 30.09.2014**

1. Stadtratsbeschluss: 30.09.2014
2. Ausfertigung: 30.09.2014
3. Die Satzung wird am 01.10.2014 in der Verwaltung der Stadt Burgau, Zi.-Nr. 21, 2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Mitteilung in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 01.10.2014 hingewiesen.
4. Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

**Satzung**  
**über die Erhebung von**  
**Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**der Stadt Burgau**  
**vom 30.09.2014**

Aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 1-I) erlässt die Stadt Burgau folgende

**Satzung:**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts, nach Ablauf der Ruhefrist, für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne, in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) eine Kindergrabstätte 12,94 €
  - b) eine Einzelgrabstätte, 1 Grabplatz, 2 Urnenplätze 32,99 €
  - c) eine Familiengrabstätte, 2 Grabplätze, 4 Urnenplätze 52,41 €
  - d) eine Familiengrabstätte, 4 Grabplätze, 4 Urnenplätze 74,40 €
  - e) eine Familiengrabstätte, 6 Grabplätze, 4 Urnenplätze 96,40 €
  - f) eine Urnengrabstätte, 4 Urnenplätze 30,87 €
  - g) eine Sammelurnengrabstätte 13,51 €
  - h) eine Urnennische 2 Urnen 38,70 €
  - i) eine Urnennische 4 Urnen 77,06 €
  - j) eine Gruft 96,40 €
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt beim Erwerb
  - a) für ein Fundament bei 1,00 m Grabbreite 88,57 €
  - b) für ein Fundament bei 2,00 m Grabbreite 177,14 €
  - c) für ein Fundament bei 3,00 m Grabbreite 265,71 €
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für den Zeitraum von 1 bis 10 Jahren ist möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag pro Verlängerungsjahr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5 Bestattungsgebühren

### 1) Benutzung der Leichenhalle

- |                                                                         |          |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung)<br>je angefangene 24 Stunden | 45,37 €  |
| b) Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier (nur Burgau)          | 172,77 € |
| c) Benutzung des Kühlraumes je angefangene 24 Stunden<br>(nur Burgau)   | 68,42 €  |

### 2) Dienstleistung in der Aussegnungshalle

- |                                                                                            |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Annahme des / der Verstorbenen oder der Urne und<br>Verbringung in die Aussegnungshalle | 38,82 € |
| b) Herausgabe eines in der Aufbahrungszelle verwahrten<br>Verstorbenen                     | 38,82 € |
| c) Aufbahrung des Verstorbenen oder einer Urne in den<br>Aufbahrungsräumen                 | 38,82 € |
| d) Aufbahrung des Sarges oder der Urne für<br>die Trauerfeier in der Aussegnungshalle      | 64,70 € |
| e) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur<br>Abschiednahme                          | 90,58 € |
| f) Reinigung der Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier<br>benutzten Räume               | 38,82 € |

### 3) Durchführung der Bestattung

- |                                                                                     |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Leitung der Bestattung                                                           | 12,94 € |
| b) Transport des Sarges zum Grab und Absenken<br>des Sarges in das Grab (je Träger) | 64,70 € |
| c) Transport der Urne zum Grab und Absenken<br>der Urne in das Grab (1 Träger)      | 64,70 € |
| d) Blumen und Kränze (Transport zum Grab und<br>Auflegen auf das Grab)              | 25,88 € |

### 4) Öffnen und Schließen von Gräbern

- |                                                                                                                                |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes                                                                                        | 621,13 € |
| b) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes                                                                                     | 310,56 € |
| c) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes                                                                                   | 284,68 € |
| d) Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes                                                                                  | 129,40 € |
| e) Zuschlag für die Tieferlegung eines Erdgrabes                                                                               | 194,10 € |
| f) Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag<br>(für Öffnen und Schließen von Erd- und Urnengräbern)                    | 310,56 € |
| g) Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der regulären<br>Arbeitszeit (für Öffnen und Schließen von Erd- und Urnengräbern) | 194,10 € |
| h) Erschwerniszuschlag bei Frost (je Stunde)                                                                                   | 19,41 €  |
| i) Erschwerniszuschlag bei Aushub von Altfundamenten je m <sup>3</sup>                                                         | 388,21 € |
| j) Erschwerniszuschlag bei Wurzeln                                                                                             | 51,76 €  |
| k) Erschwerniszuschlag für Bodenklasse 2                                                                                       | 64,70 €  |
| l) Zuschlag für Bodenaustausch je m <sup>3</sup>                                                                               | 106,11 € |

## 5) Exhumierungen und Umbettungen

|                                                                   |            |
|-------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Exhumierung Erwachsenengrab                                    | 1.242,26 € |
| b) Umbettung Erwachsenengrab                                      | 1.514,00 € |
| c) Exhumierung Kindergrab                                         | 931,69 €   |
| d) Umbettung Kindergrab                                           | 931,69 €   |
| e) Umbettung Urnenerdgrab                                         | 491,72 €   |
| f) Umbettung Urnenwandgrab                                        | 336,44 €   |
| g) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Nutzungsfrist | 439,96 €   |
| h) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Nutzungsfrist    | 232,92 €   |

## § 6 Sonstige Verwaltungsgebühren

|                                                                      |         |
|----------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal zu errichten beträgt    | 30,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt | 15,00 € |
| (3) Die Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde beträgt          | 10,00 € |

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Burgau vom 28.12.1998 und die Änderungssatzung vom 13.12.2006 außer Kraft.

Burgau, 30.09.2014

  
Konrad Barm  
Erster Bürgermeister